

## Besondere Bedingung Nr. 5070

### Erstreckung der Haftung auf Montage- und Demontageschäden

In Erweiterung des Art. 1, Pkt. 1.1 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten (AMB) (Fassung 9/1999) erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden, die während der Montage und Demontage von versicherten Sachen entstehen. Dies gilt jedoch nicht bei Umbauten, Verbesserungen und Erweiterungen.